

KI bei Prüfungsarbeiten: Erfundenes bleibt erfunden ... auch ohne Nachweis von ChatGPT!

Author: Elena Martin

Quelle: [VG Köln, Urteil vom 16. Juni 2026 – 6 K 6485/25](#)

Baar, 4. September 2026

Der Einsatz künstlicher Intelligenz wie ChatGPT stellt Universitäten und Fachhochschulen vor neue Herausforderungen. Besonders schwierig ist der Nachweis einer Täuschung: Muss eine Hochschule beweisen können, dass eine Prüfungsarbeit tatsächlich mit KI erstellt wurde?

Das **Verwaltungsgericht Köln (VG Köln)** sagt: **NICHT ZWINGEND!**

Erfundenen Zitaten und falschen Quellen kommt Beweiswert zu

Im konkreten Fall enthielt eine universitäre Hausarbeit zahlreiche Zitate und Seitenangaben, die sich in den angegebenen Quellen nicht finden liessen. Besonders auffällig: Mehrere zitierte Quellen waren bereits **vor dem Erscheinen des in der Arbeit behandelten Films** veröffentlicht worden und konnten sich daher gar nicht mit diesem auseinandersetzen. Die Studentin gab an, ChatGPT lediglich zur Literaturrecherche verwendet zu haben.

Das VG Köln bestätigte die Annahme einer Täuschung. Nach Auffassung des Gerichts können die **Grundsätze des Anscheinsbeweises** herangezogen werden, **wenn die objektiven Auffälligkeiten einer Prüfungsarbeit typischerweise auf eine Täuschung über deren eigenständige Erstellung schliessen lassen.**

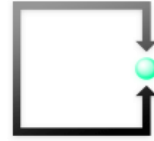
Die Prüfungsbehörde muss dabei weder den konkreten Ablauf der Täuschung rekonstruieren noch nachweisen, dass tatsächlich ChatGPT oder ein anderes KI-System eingesetzt wurde.

Damit setzt das Urteil an einem entscheidenden Punkt an: **Nicht der technische Nachweis der verwendeten KI steht im Vordergrund, sondern die Frage, ob die vorgelegte Prüfungsleistung aufgrund objektiver Indizien als eigenständige Leistung plausibel ist.**

Was bedeutet das Urteil für Schweizer Hochschulen?

Das Urteil des VG Köln ist für Schweizer Universitäten und Fachhochschulen **nicht verbindlich**. Die dahinterstehende Problematik ist jedoch unmittelbar relevant.

Auch Schweizer Hochschulen müssen beurteilen können, ob Studierende eine Arbeit selbständig erstellt oder unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt haben. Die Regeln zur Verwendung generativer KI unterscheiden sich dabei je nach Hochschule, Studiengang und Art des Leistungsnachweises.



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

So bestimmt beispielsweise die ZHAW, dass die erlaubten Hilfsmittel für einen Leistungsnachweis festzulegen sind und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel disziplinarische Folgen haben kann. Bei schriftlichen Arbeiten ist die Verwendung generativer KI grundsätzlich transparent zu machen. **Auch die FHNW verlangt bei Leistungsnachweisen die Deklaration verwendeter KI-Assistenzsysteme** und hält ausdrücklich am Grundsatz der selbständigen Erarbeitung fest.

Die praktische Bedeutung des Kölner Urteils liegt deshalb vor allem in der **Beweiswürdigung**. Hochschulen sollten nicht allein danach fragen, ob der Einsatz von ChatGPT technisch nachgewiesen werden kann. **Erfundene Quellen, nicht existente Zitate, falsche Fundstellen oder zeitlich unmögliche Quellenangaben können gewichtige objektive Indizien für eine nicht eigenständig erbrachte Prüfungsleistung darstellen.**

Ob solche Indizien im konkreten Einzelfall für die Feststellung einer Täuschung und eine Sanktion ausreichen, richtet sich in der Schweiz allerdings nach den jeweils anwendbaren **Prüfungs-, Studien- und Disziplinarbestimmungen sowie den verfahrensrechtlichen Vorgaben**.

Fazit: KI verändert die Werkzeuge – nicht die Verantwortung

Das Urteil des VG Köln liefert auch für Schweizer Hochschulen einen interessanten Ansatz: **Entscheidend ist nicht zwingend der Nachweis, welche KI verwendet wurde, sondern ob die eingereichte Arbeit als eigenständige und wissenschaftlich korrekte Prüfungsleistung überzeugt.**

Für Studierende gilt daher unabhängig vom eingesetzten Werkzeug: Wer eine Prüfungsarbeit einreicht, bleibt für die **Richtigkeit von Quellen, Zitaten und Inhalten sowie für die Einhaltung der Vorgaben zur Eigenständigkeit und KI-Nutzung verantwortlich**.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.